

II-4874 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 30.037/1-3/83

1010 Wien, den 21. Jänner 1983

Stubenring 1
Telephon 75 00

Auskunft

2236 IAB
1983 -01- 28

zu 2331/J

Klappe - Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Hafner und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend die Auslegung des Begriffes "alleinstehende Mütter"
im Arbeitslosenversicherungsgesetz (Nr. 2331/J).

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage beehre ich mich,
folgendes mitzuteilen:

Zur Einleitung der vorliegenden parlamentarischen Anfrage stelle ich zunächst fest, daß in der darin zitierten Anfrage der Abgeordneten Dr. Hubinek und Genossen vom 2. April 1982 ein Mißbrauch beim Bezug des erhöhten Karenzurlaubsgeldes darin erblickt wurde, daß Mütter in einer Lebensgemeinschaft bessergestellt seien als verheiratete Mütter.

In meiner Anfragebeantwortung vom 12. Mai 1982 habe ich hiezu ausgeführt, daß es auf Grund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes unmöglich ist, eine Lebensgemeinschaft zu beweisen, diese vielmehr immer entschieden in Abrede gestellt wird. Ich bin nach wie vor der Auffassung, daß das Problem des mißbräuchlichen Bezuges von Karenzurlaubsgeld nicht über den Begriff der Lebensgemeinschaft zu lösen ist.

Ich habe aber den Auftrag gegeben zu untersuchen, ob nicht dieses Problem auf andere Weise gelöst werden kann. Denn zweifellos trägt ein Kindesvater, der mit einer ledigen Mutter zusammenlebt, zum Unterhalt der Mutter und des Kindes bei, auch wenn die Lebensgemeinschaft bestritten wird und das Vorliegen nur einer Wohngemeinschaft behauptet wird.

In der Folge wurde dann am 20. Juli 1982 den Landesarbeitsämtern die Auffassung mitgeteilt, daß vom Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und der Gleichbehandlung aller Staatsbürger ausgehend,

- 2 -

das erhöhte Karenzurlaubsgeld nur tatsächlich alleinstehenden Müttern gewährt werden kann. Eine Mutter, die mit dem Vater ihres Kindes zusammenlebt, kann aber nicht mehr als alleinstehend betrachtet werden.

Zu den einzelnen Fragen nehme ich daher wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

"Halten Sie Ihre Anfragebeantwortung vom 12.5.1982 (1779/HB zu 1832/J) noch immer für richtig?"

Ich halte meine Anfragebeantwortung vom 12.5.1982 nach wie vor für richtig, da auf Grund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen und Merkmalen einer Lebensgemeinschaft das Problem des mißbräuchlichen Bezuges von erhöhten Karenzurlaubsgeld nicht über den Begriff der Lebensgemeinschaft sowie durch Kontrollen über das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft gelöst werden kann.

Zu Frage 2:

"Wie erklären Sie die in diesem Zusammenhang erfolgte totale Kehrtwendung mit dem Erlaß vom 20. Juli 1982?"

Es handelt sich nicht um eine totale Kehrtwendung, sondern es mußte und konnte ein Weg gefunden werden, um verheiratete Mütter einerseits und ledige Mütter, die mit dem Kindesvater zusammenwohnen, andererseits - und zwar unabhängig davon, ob eine Lebensgemeinschaft zugeben oder bestritten wird - gleichzubehandeln. Dieser Weg wurde mit dem Erlaß vom 20. Juli 1982 bestritten.

Zu Frage 3:

"Teilen Sie die Auffassung der Anfrageunterzeichner, daß es im Falle einer derart eklatanten Meinungsänderung innerhalb weniger

- 3 -

Wochen zumindest ein Akt der Höflichkeit gewesen wäre, die Anfragersteller hiervon in Kenntnis zu setzen?"

Wie aus meiner Antwort auf Frage 2 hervorgeht, ist der Erlaß vom 20. Juli 1982 nicht Ausdruck einer Änderung der in der Anfragebeantwortung vom 12. Mai 1982 zum Ausdruck genommenen Auffassung. Schon aus diesem Grund erübrigt sich ein Eingehen auf den Inhalt der an diese - nicht gegebene - Voraussetzung geknüpften Fragestellung.

Der Bundesminister:

